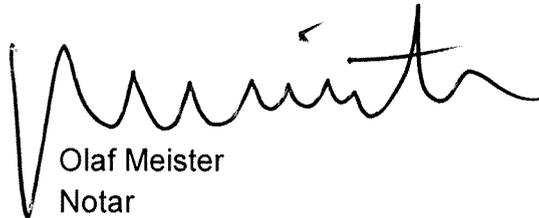


**Vollständiger Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der  
B.R.A.I.N. Biotechnology Research  
and Information Network AG  
mit Bescheinigung gem. § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG**

Die in der nachstehenden Satzung geänderten Bestimmungen stimmen mit den in der Sitzung des Aufsichtsrates der Gesellschaft vom 04. Juni 2020 gefassten Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen stimmen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung wörtlich überein, was ich hiermit bescheinige.

Offenbach am Main, den 04. Juni 2020

  
Olaf Meister  
Notar



# Satzung

der

B.R.A.I.N. Biotechnology Research and Information Network AG

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 – Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet  
B.R.A.I.N. Biotechnology Research and Information Network AG
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist in Zwingenberg.

### § 2 – Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Identifizierung, Erforschung, Entwicklung, Herstellung und Vermarktung biologischer, biochemischer und biotechnologischer Verfahren und Produkte, insbesondere von Biokatalysatoren und anderen bioaktiven Naturstoffen für industrielle Anwendungen in Chemieunternehmen, für die Herstellung von Nahrungsmitteln, Kosmetika und Medizinprodukten, für die Abfall- und Schadstoffbeseitigung sowie für die Energie- und Rohstoffgewinnung, einschließlich der Entwicklung, Herstellung und Vermarktung solcher Verfahren und Produkte, die bioaktive Bestandteile enthalten, auf biotechnischen Mechanismen basieren, bioaktive Wirkungen entfalten oder biotechnische Anwendungen ermöglichen.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte ausführen, die mit dem Unternehmensgegenstand im Zusammenhang stehen und geeignet sind, die Unternehmungen der Gesellschaft zu fördern, insbesondere auch in allen Geschäftsfeldern und Produktbereichen, die für den Einsatz biotechnologischer Verfahren und Produkte geeignet erscheinen. Sie kann hierfür insbesondere Forschungs- und Produktionsstätten im In- und Ausland betreiben, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen, auch wenn diese einen anderen Unternehmensgegenstand haben, solche Unternehmen gründen, erwerben oder eingliedern, Unternehmensverträge schließen und Kooperationen mit anderen Unternehmen eingehen.

### § 3 – Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit eingegangen.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des jeweils folgenden Jahres.

### § 4 – Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

## II.

## Grundkapital und Aktien

## § 5 - Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 19.861.360,00 (in Worten: Euro neunzehn Millionen achthunderteinundsechzigtausenddreihundertsechzig) und ist in 19.861.360 Stückaktien eingeteilt.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, mit der Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit bis zum 7. März 2023 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals, höchstens jedoch um bis zu nominal 7.222.313 Euro durch die Ausgabe von bis zu 7.222.313 neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018 / I).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit der Zustimmung des Aufsichtsrates den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

*Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können hierzu auch von Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne des § 186 Absatz (5) Satz (1) AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit der Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen,*

- (i) *wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder von Ansprüchen auf den Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft;*
- (ii) *soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;*
- (iii) *soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft beziehungsweise den Gläubigern entsprechender Wandlungspflichten zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte in jenem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung dieser Rechte beziehungsweise Erfüllung dieser Pflichten zustünden;*
- (iv) *wenn die neuen Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet; die Anzahl der in dieser Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung; auf die Höchstgrenze von 10 Prozent des Grundkapitals sind andere Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Absatz (3) Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, sowie auch Aktien, die zur Bedienung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder Options- bzw. Wandlungspflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz (3) Satz 4 AktG ausgegeben werden.*

- (3) Das Grundkapital ist um bis zu 6.090.328,00 Euro durch die Ausgabe von bis zu 6.090.328 neuer, auf den Namen lautender Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Optionsschuldverschreibungen und Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung des Vorstandes durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 8. Juli 2015 von der Gesellschaft begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung dient nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen auch der Ausgabe von Aktien an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die mit Wandlungspflichten ausgestattet sind. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsschuldverschreibungen von ihren Wandlungsberechtigungen bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ihrer Pflicht zur Wandlung genügen, und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses in den Schuldverschreibungsbedingungen beziehungsweise Optionsbedingungen jeweils zu bestimmenden Wandlungs-/Optionspreisen. Die neuen Aktien nehmen ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch die Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil (Bedingtes Kapital 2015 / I). Der Vorstand wird ermächtigt, mit der Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.
- (4) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 123.000,00 Euro durch die Ausgabe bis zu 123.000 neuer, auf den Namen lautender Stückaktien bedingt erhöht. Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Bedienung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft sowie Führungskräften und sonstigen Mitarbeitern der Gesellschaft in hervorgehobener Position aufgrund der Ermächtigung durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 8. Juli 2015 gewährt worden sind. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Bezugsrechte hiervon Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht zur Erfüllung dieser Bezugsrechte eigene Aktien oder einen Barausgleich gewährt. Die neuen Aktien nehmen ab dem Beginn des Geschäftsjahrs, für das zum Zeitpunkt der Ausübung der Bezugsrechte noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil (Bedingtes Kapital 2015/II). Der Vorstand ist ermächtigt, mit der Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.
- (5) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 1.682.578,00 Euro durch die Ausgabe bis zu 1.682.578 neuer, auf den Namen lautender Stückaktien bedingt erhöht. Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Bedienung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft und sonstigen Mitarbeitern der Gesellschaft in hervorgehobener Position aufgrund der durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 7. März 2019 erteilten Ermächtigung gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Bezugsrechte hiervon Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht zur Erfüllung dieser Bezugsrechte eigene Aktien oder einen Barausgleich gewährt. Die neuen Aktien nehmen ab dem Beginn des Geschäftsjahrs, für das zum Zeitpunkt der Ausübung der Bezugsrechte noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil (Bedingtes Kapital 2019/I). Der Vorstand ist ermächtigt, mit der Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.
- (6) Bei der Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Aktiengesetz festgesetzt werden.

## § 6 – Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Namen.
- (2) Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum, oder, soweit es sich um juristische Personen oder andere rechtsfähige Gesellschaften handelt, ihre Firma, ihre Geschäftsanschrift und ihren Sitz, sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien und ihre elektronische Postadresse mitzuteilen.
- (3) Ein Anspruch der Aktionäre auf eine Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, wenn und soweit nicht eine Verbriefung gemäß den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zum Handel zugelassen ist. Die Gesellschaft kann Sammelurkunden über Aktien ausstellen.
- (4) Die Form der Aktienurkunden sowie etwaiger Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand fest.

### III. Vorstand

## § 7 – Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person oder mehreren Personen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen sowie stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
- (3) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (4) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, werden Beschlüsse des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Hat der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden des Vorstands ernannt und besteht der Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern, ist bei Stimmengleichheit dessen Stimme ausschlaggebend.

## § 8 – Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181, 2. Alt. BGB befreien, § 112 Aktiengesetz bleibt unberührt.

### IV. Aufsichtsrat

## § 9 – Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne Aufsichtsratsmitglieder oder für den Gesamtaufsichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Mit der Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden, das in den Aufsichtsrat nachrückt, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausfällt, ohne dass ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachrückten Aufsichtsratsmitglieds erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

- (4) Die Wahl eines Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, sofern die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt.
- (5) Jedes Mitglied oder Ersatzmitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung mit Wirkung zum Ende des auf die Erklärung folgenden Kalendernonnats auch ohne wichtigen Grund niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates – oder im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden sein Stellvertreter – kann einer Verkürzung der vorgenannten Niederlegungsfrist oder einem Verzicht auf die Wahrung der Niederlegungsfrist zustimmen.

#### § 10 – Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 9 Absatz (2) dieser Satzung bestimmte Amtszeit. Die Wahl erfolgt in einer Sitzung, die ohne besondere Einberufung im Anschluss an die Hauptversammlung stattfindet, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden im Namen des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder, wenn dieser verhindert ist, von dessen Stellvertreter abgegeben.

#### § 11 – Geschäftsordnung und Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.

#### § 12 – Einberufung des Aufsichtsrates

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter mit einer Frist von vierzehn Tagen einberufen. Die Einberufung kann mündlich, schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich oder durch den Einsatz elektronischer Telekommunikationsmittel (zum Beispiel per E-Mail) erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.
- (2) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzutellen und die Beschlussvorschläge zu übermitteln. Ergänzungen der Tagesordnung müssen, falls nicht ein dringender Fall vorliegt, bis zum sechsten Tag vor der Sitzung mitgeteilt werden.
- (3) Eine einberufene Sitzung kann vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen aufgehoben oder verlegt werden.

#### § 13 – Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Be-

schlussfassung teil, wenn es sich in einer Abstimmung der Stimme enthält. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der nicht rechtzeitig angekündigt war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Falle Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn keines der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der vom Vorsitzenden festgesetzten Frist widersprochen hat.

- (2) Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrates führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art, das Verfahren und die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind. Dies gilt auch für Wahlen. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter, ob eine erneute Abstimmung in derselben Sitzung durchgeführt wird. Bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates zwei Stimmen; dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden steht das Zweifstimmrecht nicht zu.
- (4) Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Dies gilt auch für die Abgabe der zweiten Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (5) Beschlüsse werden regelmäßig in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen ist eine Beschlussfassung durch schriftliche, telegraphische, fernmündliche, fernschriftliche oder durch moderne Telekommunikationsmittel (zum Beispiel durch Telefon- oder Videokonferenzen oder per E-Mail) übermittelte Stimmabgabe zulässig, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter aus besonderen Gründen anordnet; die Vorschriften des § 12 der Satzung sind in diesem Falle entsprechend anzuwenden. Ein Widerspruchsrecht der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates hiergegen besteht nicht.
- (6) Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung und im Falle einer Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

#### § 14 – Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine jährliche Vergütung in Höhe von 15.000,00 Euro, wobei der Vorsitzende des Aufsichtsrates das Doppelte und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates das Eineinhalbfache dieses Betrages erhalten. Zusätzlich erhalten die Vorsitzenden der Ausschüsse des Aufsichtsrates eine jährliche Vergütung in Höhe von 15.000,00 Euro und alle Mitglieder des Aufsichtsrates für jede Sitzung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 1.000,00 Euro. Die Vergütung ist zahlbar nach dem Ende der Hauptversammlung der Gesellschaft, die den Jahresabschluss für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr entgegennimmt oder über dessen Feststellung beschließt.
- (2) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern notwendige Auslagen nach Vorlage geeigneter Nachweise. Die auf die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder entfallende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates

tes berechtigt sind, die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausüben:

- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder einbezogen. Die Versicherungsprämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

#### § 16 – Änderungen des Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

### V.

#### Hauptversammlung

#### § 16 – Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen vom Aufsichtsrat der Gesellschaft einberufen. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer Stadt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist gemäß § 18 Absatz (2) dieser Satzung.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung teilweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen wird. Die Einzelheiten der Bild- und Tonübertragung werden zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gemacht.

#### § 17 – Ordentliche Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers, über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

#### § 18 – Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und ihre Aktien rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet haben.
- (2) Die Anmeldung muss der Gesellschaft in Textform in deutscher oder englischer Sprache unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Die Einzelheiten der Anmeldung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Die Ermächtigung umfasst auch Festlegungen zum

Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und der Rechtsausübung im Wege elektronischer Kommunikation. Die Einzelheiten der Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung einschließlich der Ausübung der Aktionärsrechte im Wege elektronischer Kommunikation werden zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gemacht.

- (4) Nach dem Ablauf des letzten Anmeldefrages werden bis zum Ende der jeweiligen Hauptversammlung keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen.

#### § 19 – Stimmrecht

- (1) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Werden von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, so kann die Vollmacht in gleicher Weise erteilt werden. Die Ausübung der Vollmacht durch Stimmrechtsvertreter ist ausgeschlossen, wenn bei der Bevollmächtigung keine Einzelweisungen erteilt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. § 135 Aktiengesetz bleibt unberührt.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen (Briefwahl). Der Vorstand ist ermächtigt, hierzu Bestimmungen zum Verfahren festzulegen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. Lässt der Vorstand die Briefwahl zu, werden auf diesem Weg abgegebene Stimmen ungültig, sobald der Aktionär an der Versammlung selbst oder durch einen Bevollmächtigten teilnimmt.

#### § 20 – Leitung der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates. Sind weder der Vorsitzende des Aufsichtsrates noch dessen Stellvertreter anwesend, so ist der Versammlungsleiter von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zu wählen.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bestimmt die Art, das Verfahren sowie die Reihenfolge der Abstimmungen; er kann insbesondere festlegen, dass mehrere Abstimmungen in einem Sammelgang zusammengefasst werden. Der Vorsitzende kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken und den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie eines einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen. Der Vorsitzende ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.

#### § 21 – Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, sofern nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

## VI. Jahresabschluss und Verwendung des Bilanzgewinns

### § 22 – Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und Konzernjahresabschluss sowie, sofern gesetzlich vorgeschrieben, den Lagebericht und Konzernlagebericht aufzustellen und diese unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Nach der Vorlage des Prüfungsberichts hat der Vorstand den Jahresabschluss und Konzernjahresabschluss, den Lagebericht und Konzernlagebericht, sofern diese aufzustellen waren, sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und dem Aufsichtsrat zugleich einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns mitzuteilen, über den die Hauptversammlung beschließen soll.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und Konzernjahresabschluss, den Lagebericht und Konzernlagebericht, sofern diese aufzustellen waren, zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung der Hauptversammlung zu berichten.

### § 23 – Gewinnverwendung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt nach Maßgabe des festgestellten Jahresabschlusses über die Verwendung des Bilanzgewinns.
- (2) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, kann sie einen Betrag in Höhe bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Beträge, die in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen sind, und ein etwaiger Verlustvortrag sind vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.

### § 24 – Kosten

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 16.000,00 (in Worten: EUR sechzehntausend).